

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/08 B

L 4 R 176/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 RJ 405/02 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.10.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Abweichung von Rechtsprechung des BSG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 14.3.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) erfordert, in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger behauptet die Abweichung des LSG von den Urteilen des erkennenden Senats vom 27.3.2007 (B 13 R 63/06 R - *Juris*) und vom 23.5.2006 (B 13 RJ 38/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 9). Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger aus den genannten Entscheidungen sowie aus dem vorinstanzlichen Urteil jeweils einen abstrakten - sich widersprechenden - Rechtssatz herausgearbeitet hat und ob es sich bei den bezeichneten Rechtssätzen jeweils um die Entscheidung tragende Gründe gehandelt hat. Denn jedenfalls legt er nicht dar, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe.
- 6 Der Kläger trägt selbst vor (S 1 unten der Beschwerdebegründung), das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt, weil er noch vollschichtig leistungsfähig sei und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden könne. Die Frage der konkreten Verweisbarkeit auf Tätigkeiten einer "Bürohilfskraft" habe das LSG nur "für den



Fall" vorgenommen, dass abweichend von seiner Rechtsauffassung von einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen ausgegangen würde. Damit führt der Kläger selbst aus, dass das Urteil auf der dort wiedergegebenen Rechtsauffassung über die Verweisbarkeit auf Tätigkeiten einer "Bürohilfskraft" oder "Bürohilfstätigkeit" nicht beruhe, weil das LSG gerade den Fall der Benennungspflicht einer konkreten Verweisungstätigkeit wegen Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen nicht angenommen habe.

- 7 Soweit der Kläger eine Abweichung der vorinstanzlichen Entscheidung vom Senatsurteil vom 23.5.2006 (*B 13 RJ 38/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 9*) behauptet, weil das LSG "im Ergebnis offen gelassen" habe, ob in seinem Fall eine "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" vorliege, die zur Benennungspflicht führe (S 4 der Beschwerdebegründung), stellt er sich bereits in Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen (S 1, 2 der Beschwerdebegründung), wonach das LSG von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen sei, ohne dass eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege (Hinweis auf S 22 des LSG-Urteils).
- 8 Aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass das LSG lediglich in nicht tragenden Hilferwägungen von Entscheidungen des BSG abgewichen sein soll. Damit aber kann das Berufungsurteil nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG auf dieser Abweichung beruhen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

